# BEBAUUNGSPLAN HÖ 232 - DAUERKLEINGARTENANLAGE FLORA -

1. Auslertigung

Dieses Blatt Nr. der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Rathenaustraße
Tewaagstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Verlorenes Holz
Sennerluchtstraße
Auf'm Brautschatz

Kleingartenanlage
Kleingartenanlage „Flora"
DAUERKLEINGARTENANLAGE
VEREINSHEIM
Vereinshaus

12101 12102 12103 12901

## ZEICHENERKLÄRUNG

### Festsetzungen

**Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BBauG )
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Maß der baulichen Nutzung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO )
- I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

**Baulinie - Baugrenze**
( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO )
- Baugrenze

**Verkehrsflächen**
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- R Radweg
- P Parkfläche (öffentlich)

**Grünflächen**
( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG )
- Grünfläche (öffentlich) (1) (private)
- Dauerkleingartenanlage

**Sonstige Festsetzungen**
- (A) Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG )
- St Fläche für Stellplätze ST, Garagen GA oder Tiefgaragen TGA und Einfahrten. ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG )
- (1) Siehe textliche Festsetzungen

**Nachrichtliche Übernahmen**
nach § 9 ( Abs. 6 BBauG )
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- VG Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Bahnanlagen
- Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

**Nachrichtliche Darstellungen**
- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- (1) Siehe textliche Hinweise

Dieses Blatt Nr. der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

In der Sitzung am 19.11.87 beschloß der Rat der Stadt:
- den Maßgaben der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 01.07.87 (AZ 35.2.1-2.4-16/87) nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Bekanntmachungs VO beizutreten;
- die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hö 232 nach § 10 BauGB als Satzung.

Dortmund, den 26.11.1987
Oberbürgermeister
Ratsmitglied Hahn

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 01.11.81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand Mai '87 überein. Die Festlegung der stattfindenden Planung ist geometrisch eindeutig.
Dortmund 25. MAI 1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Katasteramtes
Stadt Dortmund Vermessungs- u. Katasteramt II

Entworfen: 04.07.1985
Dortmund
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadtrat
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 28.11.85 / 12. September 1986 nach § 2 des Bundesbaugesetzes * beschlossen, den Bebauungsplan HÖ 232 aufzustellen.
Dortmund 05.06.87
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
i.V. Wiesenborg
Oberbürgermeister
Ratsmitglied Rolf Hahn
* in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Stadt am nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes * beschlossene Bürgeranhörung wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
Dortmund
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 28. November 85 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes * beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund 05.06.87
Oberbürgermeister i.V. Wiesenborg
Ratsmitglied Rolf Hahn
* in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes * für die Dauer eines Monats vom 20.10.86 bis 20.11.86 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund 12.06.87
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14. Mai 1987 nach § 10 des Bundesbaugesetzes * beschlossen, diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen * als Satzung beschlossen
Dortmund 05.06.87
Oberbürgermeister i.V. Wiesenborg
Ratsmitglied Rolf Hahn
* in der Fassung vom 26.06.84 (GVNW Seite 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes * mit Verfügung vom 01.09.87 (Anmerkung) Az: 35.2.1-2.4-14/87 unter Maßgabe
Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage
Unterschrift
Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Baugesetzbuches vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) durch den „DORTMUNDER ANZEIGER" Amtsblatt der Stadt Nr. 95 vom 15.04.88 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund 22.04.1988
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Abteilungsleiter

# STADT DORTMUND
## Bebauungsplan : Hö 232

**Blatt-Nr.: 1 (von Blättern)**
**Maßstab: 1:500**

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom
Kartengrundlagen dieses Bebauungsplanes sind
Flurkarten :
Stadtgrundkarten :

1. Auslertigung
8.08.84
Stand: Juni 1983